

## **28N - RAUCHFANGKEHRER**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen
  - 1.1 Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Art. 7, Pkt. 11 AHVB findet insoweit keine Anwendung.

- 1.2 Schäden an Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen.

Art. 7, Pkt. 10 AHVB findet keine Anwendung.

- 1.3 reiner Vermögensschäden, die durch Gutachtertätigkeit anlässlich durchgeführter Rauchfanguntersuchungen entstehen.

Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.

2. Für die in den Punkten 1.2 und 1.3 genannten Risiken beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 7.500,--.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall gemäß Pkt.1. 10 % des Schadens, mindestens EUR 72,--.